

Stellungnahme des Schweizer Berufsverbands der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK zum Vorentwurf des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF für den Nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels NTE in Pflege (SR 414.711.5)

Diese Stellungnahme des SBK stützt sich auf die Vernehmlassung in den Sektionen, Fachverbänden und Interessengruppen. Der Verband vertritt rund 26 000 Mitglieder.

Einleitung

Der SBK fordert seit bald zehn Jahren, dass die zuständigen Behörden die Vergabe des Nachträglichen Erwerb (NTE) des Fachhochschultitels für die Pflege regeln. Deshalb sind wir froh, dass im Jahr 2013 die Diskussionen wieder aufgenommen wurden und der Bedarf für Regelung des NTE in Pflege anerkannt wird.

Die Ziele, die das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI mit dem NTE verfolgt, werden von allen direkt Betroffenen, den Organisationen der Arbeitswelt (OdASanté , SBK, SVBG) und der GDK geteilt:

- Erleichterung des Zugangs zu Aus- und Weiterbildungen auf Hochschulstufe, insbesondere in Bezug auf konsekutive Masterstudiengänge
- Förderung der Durchlässigkeit des Bildungssystems
- Anrechnung erworbener Bildungsleistungen
- Anerkennung der Investitionen, die von den Berufsfachleuten und Arbeitgebern für die Bildungsleistungen getätigt wurden
- Transparenz in Bezug auf den aktuellen Stand der Kompetenzen

Und so auch zu folgenden Zielen beizutragen:

- **Verlängerung der Verweildauer von qualifizierten und engagierten Fachkräften im Beruf**
- **Erhöhung der Attraktivität des Berufes**
- **Linderung des Fachkräftemangels¹**

Der sich in Konsultation befindende Vorschlag kann unter den nachfolgenden Begründungen überhaupt nicht akzeptiert werden:

Nachfolgende Begründungen verdeutlichen, weshalb der Vorschlag in Konsultation nicht akzeptabel ist.

Zu restriktive Kriterien und Diskrepanz vom aktuellen Kontext

Der nun vorgeschlagene Vorentwurf stützt sich bei der Festlegung der Kriterien, die zum Zugang zum NTE berechtigen, ausschliesslich auf Kompetenzen, die mit jenen eines Bachelors vergleichbar sind, wie es im erläuternden Bericht heisst: „Damit ist sichergestellt, dass ihre

¹ Änderung der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels (SR 414.711.5) Erläuternder Bericht

beruflichen und wissenschaftlichen Kompetenzen in jeder Hinsicht mit denjenigen vergleichbar sind, die mit einem Bachelordiplom bescheinigt werden.“

Kann man eine vor 10, 15 oder 20 Jahren abgeschlossene Ausbildung mit den Kompetenzen vergleichen, die mit einer heutigen Ausbildung erworben werden? Solche Überlegungen wurden in keinem anderen Berufszweig angestellt. Berufliche Praxis, Weiterbildungen und Nachdiplomausbildungen tragen in vierfältiger und anerkannter Weise zur beruflichen Entwicklung bei.

Auch wenn die gemäss Entwurf erforderlichen Weiterbildungen von guter Qualität sind und durchaus verdienen berücksichtigt zu werden, stellen sie ein grosses Hindernis dar: sie existieren nicht mehr (Höfa II, z.B.), oder verschwinden tendenziell (HöFa I). Sie können somit unmöglich den einzigen Weg für einen nachträglichen Erwerb eines FH-Titels sein. Die letzten altrechtlich diplomierten Pflegefachpersonen (z.B. dipl. Pflegefachfrauen DN II, bis 2006), welche heute erfahrene Berufsleute sind und beispielweise aus familiären Gründen nicht unbedingt eine Weiterbildung besuchen konnten, müssen die Zugangsmöglichkeit zu einer professionellen Karriere in Pflege haben ohne ein zweites Pflegediplom absolvieren zu müssen.

Die Reglementierung zum nachträglichen Titelerwerb muss deshalb auch die Möglichkeit bieten, erforderliche Weiterbildungen nachzuholen, zum Beispiel durch die Absolvierung eines NDS HF, eines CAS oder DAS o.a.. Im aktuellen Vorentwurf ist dies nicht vorgesehen.

Der SBK kommentiert das laufende Projekt wie folgt:

Höhere Fachausbildung in Pflege Stufe II (HöFa II)

In der französischen Schweiz ist es nur eine kleine Minderheit der Pflegefachpersonen mit altrechtlichen Titeln, die Inhaber/-innen des Titels HöFa II sind. Er setzt eine Ausbildung als HöFa I voraus, ergänzt mit 2 Jahren Praxis, gefolgt von einem Bildungsgang von rund 1200 Stunden. Diese Fachpersonen werden heute als hochqualifizierte Expert/-innen in Betrieben und Ausbildungsinstitutionen beschäftigt; in einigen Fällen arbeiten sie in Positionen, die in Zukunft von Inhaberinnen eines Master of Science besetzt werden sollen.

Die Botschaft, ihre Fähigkeiten entsprechen lediglich jenen eines Bachelors, würde grosse Verwirrung stiften und stellt eine massive Abwertung und Schlechterstellung der HöFa II.

Zugelassene Nachdiplomausbildungen

Der Vorentwurf sieht vor, dass folgende Weiterbildungen Zugang zum NTE haben sollen:

- **HöFa II** oder
- HöFa I mit zwei Jahren Berufserfahrungen und zusätzlichen 10 ECTS-Credits einer Fachhochschule (= ± 300 Stunden)

Was sind die Grundlagen dieser Entscheidung? Nichts rechtfertigt eine dermassen extreme Einschränkung. Der Entscheid scheint rein politisch motiviert zu sein, um so die Anzahl der Titel, die nachträglich verliehen werden, zu beschränken.

Zusätzlich zu den überalternden oder bereits veralteten Weiterbildungen müssen auch andere altrechtliche Nachdiplomweiterbildungen berücksichtigt werden, wie dies auch für die anderen Gesundheitsberufe gilt, bei welchen im 2009 eine neue Reglementierung eingeführt wurde.

Für andere Gesundheitsberufe besteht die Möglichkeit zum NTE seit 2009. Zwar werden diese Berufe ausschliesslich an Fachhochschulen gelehrt, doch ist das Ziel des NTE doch der gleiche. Bei diesen Gesundheitsberufen werden für den NTE zahlreiche Weiterbildungen angerechnet (28 für die Hebammen und rund 40 für die Ergotherapeuten, um ein Beispiel zu nennen). Mehrere dieser Weiterbildungen richten sich ebenfalls bzw. ursprünglich an Pflegefachpersonen

(Anästhesiepflege, Intensivpflege, Gerontologie, Berufsausbildner/-in oder HöFa I usw).

Für den NTE der Pflege sind diese Weiterbildungen nun plötzlich ungenügend, da noch zehn zusätzliche ECTS benötigt werden, bzw. werden überhaupt nicht mehr in Betracht gezogen.

Kosten

Die Frage der Kosten, auch wenn sie nicht als solche im Vorentwurf erwähnt sind, hat wohl zu diesem Vorschlag beigetragen, weshalb wir sie kommentieren möchten:

Zum einen würde einen fairerer Zugang zum NTE kaum zu einer Erhöhung der Lohnkosten beitragen. Die grosse Mehrheit der Fachleute, die eine Nachdiplomausbildung absolviert haben, verdient jetzt bereits einen höheren Lohn.

Zum anderen würden die Umwege, die durch diese Reglementierung oder durch die Nichtreglementierung des NTE entstehen, extrem hohe Kosten zur Folge haben, sowohl für die Fachleute selbst als auch für die Gesellschaft.

Wie kann man es rechtfertigen, dass Fachpersonen mit diversen Nachdiplomausbildungen, die aktuell an der Ausbildung der angehenden Bachelors beteiligt sind, keinen Zugang zum NTE haben, wenn sie nicht noch wenigstens noch eine HöFa I-Ausbildung absolvieren? Das betrifft zum Beispiel Fachpersonen mit einer Spezialisierung in Intensive Pflege und einem CAS als Berufsausbildnerin oder Inhaberinnen eines DNII-Diploms mit einem DAS.

Eine Karriere in der Pflegewissenschaft oder in einer anderen Richtung wäre für sie nur möglich, wenn sie noch eine Ausbildung auf Bachelor-Niveau mit einer Dauer von mindestens 18 Monaten oder „sur dossier“ absolvieren, mit allen Schwierigkeiten, die damit verbunden sein können.

Angebot bis 2020 begrenzt

Das Projekt führt eine Beschränkung aller NTE bis 2020 ein. Das heisst, dass Pflegefachpersonen lediglich 5 Jahre Zeit haben, um ihren Antrag einzureichen, gegenüber elf Jahren für andere Gesundheitsberufe und zwanzig Jahren für technische, wirtschaftliche oder Berufe der angewandten Kunst. Diese zeitliche Limitierung lässt sich nicht anders interpretieren als reine Diskriminierung eines traditionellerweise weiblichen Berufs!

Für unsere Berufsangehörigen ist die Vereinbarkeit von Familie und einem Beruf mit unregelmässigen Arbeitszeiten eine grosse Herausforderung. Die Planung von Weiterbildungen in Abstimmung mit den Anforderungen des Arbeitgebers, ist ein schwieriges Unterfangen. Das Einführen der Höchstdauer von 5 Jahren, eine Begrenzung, die bei keiner anderen NTE-Regelung galt, ist inakzeptabel.

Zusammenfassung

Aufgrund der oben erwähnten Argumente kann der SBK den Vorschlag des WBK nicht akzeptieren:

- Er diskriminiert Pflegefachpersonen im Vergleich zu anderen Gesundheitsberufen und andere Branchen.
- Er wertet die HöFa II ab.
- Er diskriminiert HöFa I in Pflege im Vergleich zu entsprechenden Expert/-innen in anderen Gesundheitsberufen.
- Er diskriminiert alle Träger/-innen eines altrechtlichen Abschlusses, die eine andere Nachdiplomausbildung absolviert haben (Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege, BerufsausbildnerIn, usw.)
- Er erreicht nicht sein Ziel, „der grösstmöglichen Anzahl von Fachleuten zu ermöglichen, nachträglich einen FH-Titel zu erwerben²“, den grossen Bedarf an hoch qualifizierten Arbeitskräften zu decken und erfahrene Fachkräfte im Beruf zu halten.
- Er blockiert die internationale Mobilität für die Inhaber der alten Zertifikate.

² „Masterplan Bildung Pflegeberufe“ Newsletter 1/2014

Nicht zuletzt wäre es ein **äusserst negatives Signal für den Beruf**, wenn die Regelung für den NTE wie im Vorentwurf akzeptiert würde.

Das Gesundheitssystem hat einen grossen Bedarf an hochqualifizierten Fachpersonen. Es müssen alle möglichen Massnahmen ergriffen werden, um bereits ausgebildete Fachleute im Beruf zu halten. Die Karrieremöglichkeiten und die Anrechnungen/Anerkennungen von bereits erbrachten Bildungsleistungen sind ein wesentlicher Bestandteil davon.

Der SBK möchte an dieser Stelle zum wiederholten Mal auf die Dringlichkeit einer raschen NTE-Regelung für die Pflege hinweisen. Er fordert deshalb, den Vorschlag der Fachkonferenz Gesundheit (FKG) der Konferenz der Fachhochschulen (KFH) zur Änderung der Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels vom Dezember 2009, in Betracht zu ziehen:

Art. 1 Erwerbsvoraussetzungen

(...)

a. Eines der folgenden Diplome einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule:

- „dipl. Pflegefachfrau / „dipl. Pflegefachmann DN II“ - „Krankenschwester/-pfleger in allgemeiner Krankenpflege“
- „Krankenschwester/-pfleger in psychiatrischer Krankenpflege“
- „Krankenschwester/-pfleger in Kinderkrankenpflege, Wochen- und Säuglingspflege“
- „Krankenschwester/-pfleger in integrierter Krankenpflege“

b. eine anerkannte Berufspraxis (Art. 2 Abs. 2) von mindestens zwei Jahren; und

c. ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung (Art. 3 Abs. 2).

Art. 3 Umfang der Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe

(...)

3 Für Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a, Nr. 3, muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 400 Lektionen oder 20 Kredit-punkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (ECTS) umfassen.

Zudem fordert der SBK, dass die Pflegefachpersonen nach Inkrafttreten des NTE-Reglements mindestens 10 Jahre die Möglichkeit haben, dieses Verfahren zu realisieren.